GEMEINDE
ETTINGEN

Erläuterungen

zur

Einwohnergemeindeversammlung

vom

Donnerstag, 17. September 2020, 19:30 Uhr, Schul- und Sportanlagen "Hintere Matten"

(die genaue Örtlichkeit wird im BiBo kommuniziert und vor Ort ausgeschildert)

Traktanden:

1. **Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019**

2. **Rechnung 2019**

3. **Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental**

4. **Teilrevision des Polizeireglements in Bezug auf die Videoüberwachung und Aufhebung des Reglements über die Videoüberwachung**

5. **Sondervorlage für die Erstellung einer Pumptrackanlage sowie eines Beachvolleyballplatzes auf der Sportanlage "Hintere Matten"**

6. **Nachtragskredit zur Sondervorlage Kreditgenehmigung für den neuen kommunalen Werkhof**

7. **Sondervorlage - Kreditgenehmigung für die Verlängerung der Mischabwasserkanalisation Gempenweg (Abschnitt ab Parzelle 206 bis Parzelle 208)**

8. **Wahl von 5 Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2024**

9. **Diverses**

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019

1. Zustimmung zur Tonaufnahme der Gemeindeversammlung (§ 53 Abs. 3 Gemeindegesetz)

://: Stillschweigend wird der Aufzeichnung der Gemeindeversammlung auf Tonträger zugestimmt.

2. Zustimmung zu Bildaufnahmen zuhanden der Medien (§ 53 Abs. 3 Gemeindegesetz)

://: Stillschweigend wird der Anfertigung von Bildaufnahmen zuhanden der Medien zugestimmt.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Einwohnergemeinde-versammlung

://: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. September 2019 wird einstimmig bei 5 Enthaltungen genehmigt.

4. Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses (§ 61 Abs. 1 Gemeindegesetz)

://: Stillschweigend wird die Reihenfolge der Traktandenliste in Ordnung befunden.

5. Sondervorlage Strassensanierung Richenmattweg und Erweiterung Bachdurchlass Dorfbach (Teilstück Witterswilerstrasse - Im Niederhof)

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig bei 1 Enthaltung wird der Sondervorlage Strassensanierung Richenmattweg und Erweiterung Bachdurchlass Dorfbach (Teilstück Witterswilerstrasse - Im Niederhof) in der Höhe von CHF 1'155'000.00 (inkl. MWST) zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

6. Budget 2020

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Mit 18 Ja- gegen 51 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen wird der Antrag von Johann Rudolph Thüring auf Senkung des Gemeindesteuerfusses von derzeit 61% auf 59% abgelehnt.

://: Die Steuer für natürliche Personen und die Ertragssteuer für juristische Personen werden wie folgt einstimmig bei 3 Enthaltungen genehmigt:

a) 61% der Staatssteuer für natürliche Personen
b) 4.5% des Reinertrages für juristische Personen (Ertragssteuer gemäss § 58 StG)

Bemerkung zur Kapitalsteuer: Am 24.11.2019 hat das Baselbieter Volk deutlich ja gesagt zur SV17. Die vom Landrat beschlossenen Gesetzesänderungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Für die Gemeinden bedeutet dies in einem ersten Schritt, dass der Kapitalsteuersatz für die Jahre 2020 bis 2022 fix 0,55 Promille beträgt, jedoch eine Mindeststeuer von 165 Franken geschuldet ist (§ 62 Abs. 2 Bst. a Steuergesetz). Der Kapitalsteuersatz und auch die Mindeststeuer müssen daher – im Gegensatz zum Steuerfuss bei den natürlichen Personen sowie zum Ertragssteuersatz der juristischen Personen – von den Gemeinden für die Jahre 2020 bis 2022 nicht festgelegt werden.

://: Die Abfallgebühren werden einstimmig wie folgt beschlossen:

- Einheitskleber CHF 2.00 inkl. MWST

17 l - Sack	½ Kleber
35 l - Sack	1 Kleber
60 l - Sack	2 Kleber
110 l - Sack	3 Kleber
Sperrgut bis 5 kg	1 Kleber
Sperrgut bis 10 kg	2 Kleber
Sperrgut bis 20 kg	3 Kleber
Sperrgut bis 30 kg	4 Kleber

- Container bis 800 l je Leerung CHF 35.00 inkl. MWST

://: Die Gebühren für die Grüngut- und Biosammlung werden einstimmig wie folgt beschlossen:

- Einheitskleber CHF 1.50 inkl. MWST

Bündel 120cm x 45cm	1 Kleber
Offene Behälter bis 80 l	1 Kleber
Container bis 140 l	2 Kleber
Container bis 240 l	3 Kleber
Grosscontainer bis 800 l	10 Kleber

- Jahresvignette (ab Jahresmitte halber Preis) inkl. MWST

80 l - Container	CHF 35.00
140 l - Container	CHF 70.00
240 l - Container	CHF 105.00
770 l - Container	CHF 250.00

://: Die Wasserbezugsgebühren werden mit grossem Mehr gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen wie folgt beschlossen (exkl. MWST):

Grundgebühr nach	
Wasserzähler Ø 20mm	CHF 30.00
> Ø 20mm	CHF 50.00
pro m^3	CHF 1.50 (bisher CHF 1.80)
Wasserverbrauch	
Zählermiete pro Jahr	
Ø 20mm	CHF 20.00
> Ø 20mm	CHF 40.00

://: Die Abwassergebühren werden mit grossem Mehr gegen 10 Stimmen bei keinen Enthaltungen wie folgt beschlossen (exkl. MWST):

Grundgebühr nach	
Wasserzähler Ø 20mm	CHF 30.00
> Ø 20mm	CHF 50.00
pro m^3	CHF 2.10 (bisher: CHF 1.80)
Wasserverbrauch	

://: Die Benützungsgebühren GGA werden mit grossem Mehr gegen 1 Stimme bei 5 Enthaltungen wie folgt beschlossen:

- Pro Monat CHF 11.00 exkl. MWST

://: Das Budget für das Jahr 2020 wird mit grossem Mehr gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen mit folgenden Ertrags- und Aufwandüberschüssen genehmigt:

- Ertragsüberschuss von CHF 25'300.00 für die Einwohnerkasse
- Aufwandüberschuss von CHF 76'300.00 bei der Gemeinschafts-antennenanlage
- Ertragsüberschuss von CHF 3'800.00 bei der Wasserversorgung
- Ertragsüberschuss von CHF 700.00 bei der Abwasserbeseitigung
- Aufwandüberschuss von CHF 71'700.00 bei der Abfallbeseitigung

7. Gründung des Vereins Region Leimental Plus

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich bei 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen werden die Statuten zur Gründung des Vereins Region Leimental Plus genehmigt und wird dem Beitritt der Gemeinde Ettingen zum Verein Region Leimental Plus zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

8. Strassennetzplan Landschaft

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Der Strassennetzplan Landschaft wird einstimmig angenommen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

9. Anträge

Es wurden keine Anträge gestellt.

10. Diverses

Keine Beschlüsse unter diesem Traktandum.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2019 zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Rechnung 2019

Das Wichtigste in Kürze

Die Rechnung 2019 schliesst bei einem Ertrag von CHF 22.06 Mio. und einem Aufwand von CHF 21.49 Mio. mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 560‘000** ab. Im Aufwand sind ordentliche Abschreibungen von rund CHF 1.2 Mio. enthalten. Gegenüber dem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 404‘031 ist dies eine Verbesserung des Ergebnisses von rund CHF 160‘000. Aufgrund der Zunahme der Wohnbevölkerung konnten wir höhere Steuereinnahmen verzeichnen. Erfreulicherweise war die Rückstellung der Pensionskasse für pensionierte Gemeindelehrkräfte (Pensionskasse BL) zu hoch, was zum verbesserten Ergebnis beigetragen hat. Weiter hatten wir rund CHF 500‘000 tiefere Kosten im Sozialbereich. Hingegen erhielt die Gemeinde einen tieferen Finanzausgleich und die Kosten im Bereich Alter (erhöhter Anteil Gemeindekosten, sowie Verdoppelung der Bewohner im Altersheim Blumenrain) waren um rund CHF 600‘000 höher. Dank des guten Ergebnisses hat der Gemeinderat beschlossen, erstmals von einer neuen Möglichkeit Gebrauch zu machen und im Umfang von CHF 500‘000 eine finanzpolitische Reserve zu bilden. Diese Reserve ist ein flexibles Instrument, da sie in den Folgejahren entweder aufgelöst werden kann (um Verluste auszugleichen) oder weiter erhöht werden kann.

Bei Investitionsausgaben von CHF 3.32 Mio. und -einnahmen von CHF 1.17 Mio. resultiert in der Investitionsrechnung ein wesentlich kleinerer **Ausgabenüberschuss von CHF 2.15 Mio.** gegenüber Budget (CHF 8.16 Mio.). Dies ist hauptsächlich auf Verzögerungen bei den Investitionsprojekten Neubau Werkhof und Sportanlage Toggessenmatten zurückzuführen.

Die ausführliche Rechnung kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

EINWOHNERKASSE

E R F O L G S R E C H N U N G

Rechnung 2019		Budget 2019			Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
21'491'674.07	22'056'207.84	20'674'232.70	21'078'264.00	**Total Aufwand und Ertrag**	21'409'503.04	23'684'542.75
564'533.77		**404'031.30**		Ertragsüberschuss	**2'275'039.71**	
				Aufwandüberschuss		
22'056'207.84	**22'056'207.84**	**21'078'264.00**	**21'078'264.00**		**23'684'542.75**	**23'684'542.75**

Rechnung 2019		Budget 2019			Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
2'875'797.32	602'617.85	2'847'660.70	540'000.00	0 Allgemeine Verwaltung	2'658'014.62	558'017.30
910'829.93	330'918.73	1'024'274.00	300'036.00	1 Oeffentliche Sicherheit	817'770.50	281'462.91
7'081'432.24	191'112.40	7'004'154.00	118'850.00	2 Bildung	6'816'980.53	138'261.75
743'996.59	363'878.05	776'400.00	412'600.00	3 Kultur und Freizeit	759'925.48	403'185.59
1'434'053.26	12'482.10	811'100.00	10'000.00	4 Gesundheit	1'132'212.50	11'819.94
3'519'860.50	999'121.83	3'820'350.00	806'500.00	5 Soziale Sicherheit	3'731'272.36	1'000'869.95
1'519'047.62	414'462.72	1'536'550.00	352'000.00	6 Verkehr	1'397'304.24	419'789.15
2'521'403.34	2'266'646.27	2'288'375.00	1'986'875.00	7 Umweltschutz und Raumordnung	2'997'360.05	2'785'289.85
115'037.36	105'024.14	126'700.00	102'500.00	8 Volkswirtschaft	100'077.26	103'463.28
770'215.91	16'769'943.75	438'669.00	16'448'903.00	9 Finanzen und Steuern	998'585.50	17'982'383.03
21'491'674.07	**22'056'207.84**	**20'674'232.70**	**21'078'264.00**	**Total Aufwand / Ertrag**	**21'409'503.04**	**23'684'542.75**

GEMEINSCHAFTSANTENNENANLAGE

E R F O L G S R E C H N U N G

Rechnung 2019		Budget 2019			Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
363'433.05	318'264.30	412'100.00	350'600.00	**Total Aufwand und Ertrag**	402'855.59	346'189.59
				Ertragsüberschuss		
	45'168.75		**61'500.00**	Aufwandüberschuss		**56'666.00**
363'433.05	**363'433.05**	**412'100.00**	**412'100.00**		**402'855.59**	**402'855.59**

WASSERVERSORGUNG

E R F O L G S R E C H N U N G

Rechnung 2019		Budget 2019			Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
631'083.55	659'317.05	619'000.00	702'000.00	**Total Aufwand und Ertrag**	544'017.89	634'631.27
28'233.50		**83'000.00**		Ertragsüberschuss	**90'613.38**	
				Aufwandüberschuss		
659'317.05	**659'317.05**	**702'000.00**	**702'000.00**		**634'631.27**	**634'631.27**

ABWASSERBESEITIGUNG

E R F O L G S R E C H N U N G

Rechnung 2019		Budget 2019			Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
1'119'370.90	1'041'251.95	796'100.00	679'000.00	**Total Aufwand und Ertrag**	1'691'697.50	1'463'611.90
				Ertragsüberschuss		
	78'118.95		**117'100.00**	Aufwandüberschuss		**228'085.60**
1'119'370.90	**1'119'370.90**	**796'100.00**	**796'100.00**		**1'691'697.50**	**1'691'697.50**

ABFALLBESEITIGUNG

E R F O L G S R E C H N U N G

Rechnung 2019		Budget 2019			Rechnung 2018	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
445'684.72	337'877.45	449'775.00	326'200.00	**Total Aufwand und Ertrag**	400'123.38	335'525.45
				Ertragsüberschuss		
	107'807.27		**123'575.00**	Aufwandüberschuss		**64'597.93**
445'684.72	**445'684.72**	**449'775.00**	**449'775.00**		**400'123.38**	**400'123.38**

Verwendung

Gemäss Gemeindefinanzordnung ist die Verwendung des Aufwand- oder Ertragsüberschusses offen auszuweisen.

Einwohnergemeinde:	Ertragsüberschuss von	CHF	564'533.77
GGA:	Aufwandüberschuss von	CHF	45'168.75
Wasserversorgung:	Ertragsüberschuss von	CHF	28'233.50
Abwasserbeseitigung:	Aufwandüberschuss von	CHF	78'118.95
Abfallbeseitigung:	Aufwandüberschuss von	CHF	107'807.27

Folgende Verwendung wird vorgeschlagen:

Der ausgewiesene Ertragsüberschuss der Einwohnergemeinde soll als Einlage in das Eigenkapital verbucht werden.

Die ausgewiesenen Ertrags- und Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen sollen als Einlage respektive Bezug beim entsprechenden Eigenkapital verbucht werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 mit den vorgeschlagenen Verwendungen der Ertrags- und Aufwandüberschüsse zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental

Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Basel-Landschaft das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft und löste das bis dahin gültige Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) ab. Das neue APG macht den Gemeinden verbindliche Vorgaben, wie sie sich für die Bewältigung der Herausforderungen im Themenbereich Betreuung, Pflege und Alter zu organisieren haben. So müssen sie sich insbesondere zu Versorgungsregionen zusammenschliessen, ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten. Dafür haben die Gemeinden Zeit bis zum 31. Dezember 2020. Im Weiteren müssen sie bis zum 31. Dezember 2021 die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abschliessen.

Ziel des neuen Gesetzes ist es einerseits, auch künftig eine qualitativ gute, effiziente, kostenbewusste und steuerbare Versorgung bei höchstmöglicher Lebensqualität für die betreuungsbedürftige ältere und/oder pflegebedürftige Bevölkerung zu gewährleisten. Das neue Gesetz soll den Gemeinden zudem weiterreichende Kompetenzen übertragen, Variabilität ermöglichen und griffige Steuerungselemente enthalten. Die Gemeinden erhalten mit dem Gesetz auch neue Aufgaben: So unter anderem die Verpflichtung zum Zusammenschluss in Versorgungsregionen, für die sie ein Versorgungskonzept erarbeiten und in der sie eine Informations- und Beratungsstelle führen müssen. Die Anforderungen an diese Stelle gehen über die Arbeit der bisherigen Informations- und Koordinationsstellen für Altersfragen der Gemeinden hinaus und umfassen neu die Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

Das Versorgungskonzept (§ 20 APG) bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebotes. Es umfasst insbesondere auch Angebote für betreutes Wohnen, Palliative Care und an Demenz erkrankte Personen und berücksichtigt die Angebote der angrenzenden Regionen.

Die Informations- und Beratungsstelle (§ 15 APG) umfasst mindestens folgende Angebote:

a. Information der Einwohnerinnen und Einwohner;
b. Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor dem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
c. Vermittlung von geeigneten Angeboten.

Die Informations- und Beratungsstelle ist organisatorisch unabhängig von den Leistungserbringern zu führen.

Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Bereits im Juni 2017 hatten die Gemeinderäte der Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil den Grundsatzentscheid getroffen, eine Versorgungsregion gemäss APG zu bilden und deren Umsetzung gemeinsam anzugehen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie in der Folge die entsprechenden finanziellen Mittel für eine externe Projektleitung bereitgestellt und eine Steuer- (politische Ebene) sowie eine Arbeitsgruppe (Verwaltungsebene) eingesetzt, in denen jeweils alle beteiligten Gemeinden Einsitz nahmen. Die Steuer- und die Arbeitsgruppe haben im vergangenen Jahr die Grundlagen für die Versorgungsregion erarbeitet. Dazu gehören eine Mission und übergeordnete Ziele, welche die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden mittlerweile verabschiedet haben. Die Arbeits- und die Steuergruppe haben im Weiteren den Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental verfasst. Dieser ist die Basis für die Bildung der Versorgungsregion und legt die Spielregeln fest, nach welchen die Gemeinden in der

Versorgungsregion zusammenarbeiten und den gesetzlichen Auftrag erfüllen wollen. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben den Vertrag nach Durchführung der Vernehmlassung bei den bisherigen Leistungserbringern und den politischen Parteien sowie nach Durchführung zweier öffentlicher Informationsveranstaltungen verabschiedet und legen ihn den Gemeindeversammlungen zur Beschlussfassung vor. Erst wenn der Vertrag in Kraft getreten ist, können die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Angebote geprüft und umgesetzt werden.

Mission

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion Leimental werden in ihrer selbständigen Lebensweise und Selbstbestimmung unterstützt. Bei Bedarf können sie auf eine qualitativ gute Beratung, Betreuung und Pflege zählen. Die Angebote sind bekannt und niederschwellig zugänglich, wobei deren Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.

Übergeordnete Ziele

1. Wir orientieren uns an der Selbstbestimmung als hohen Wert. Im Zweifelsfall geht die Selbstbestimmung vor.
2. Die Angebote sollen bedarfsgerecht und der Bevölkerung bekannt sein (Transparenz und Information).
3. Der Bevölkerung wird eine funktionierende, ganzheitliche und qualitativ gute Versorgung angeboten, deren Angebote aufeinander abgestimmt sind.
4. Innerhalb der Versorgungsregion soll es keine unnötigen Doppelspurigkeiten geben und Synergien genutzt werden.
5. Es sollen ausreichende Mittel für die Qualität und Vielfalt der Angebote bereitgestellt werden.
6. Die Angebote müssen finanzierbar sein.
7. Es besteht Klarheit über die strukturellen und informellen Kompetenzen zwischen den Gemeinden und den Dienstleistern.
8. Die inhaltliche Kompetenz der Gemeinden soll gestärkt werden.

Konsens

Derzeit bestehen innerhalb der Versorgungsregion im Bereich der Altersversorgung unterschiedliche Angebote und Regelungen. Zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und damit zur Schaffung der Versorgungsregionen braucht es eine Annäherung bzw. Angleichung innerhalb der Region. Die Einheitlichkeit soll daher so hoch wie möglich und gleichzeitig so tief wie nötig sein, um die Ziele dennoch zu erreichen: Es ist ein Konsens auf grösstmöglichem Niveau anzustreben. Dabei steht der Gedanke der Regionalisierung im Zentrum.

Die eingangs erwähnten Ziele des neuen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes sollen unter Wahrung der Mission, der übergeordneten Ziele und des Konsenses erreicht werden. Damit dies möglich ist, braucht es einen formellen Rahmen der Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden. Diesen formellen Rahmen haben sich die Gemeinden mit dem Vertrag über die Versorgungsregion geschaffen. Erst wenn dieser rechtsgültig verabschiedet ist, können die weiteren konkreten Schritte an die Hand genommen werden.

Vertrag über die Versorgungsregion Leimental

Allgemeines

Die Vertragsgemeinden arbeiten in verschiedenen Bereichen und in unterschiedlichen Konstellationen bereits seit Jahren zusammen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Soziales, Polizei und Bildung. Aufgrund dieser langjährigen Erfahrungen gab es ausreichend Praxisbeispiele für vertragliche Regelungen zwischen den Gemeinden. Der nun vorliegende Vertrag erfindet das Rad denn auch nicht neu. Er orientiert sich an bisherigen ähnlichen Regelungen und nimmt auf die spezielle Situation des APG Bezug. Viele Bestimmungen sind Standardregelungen und finden sich in zahlreichen anderen Verträgen wieder. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen erwähnt.

Zum Vertrag gibt es im Weiteren eine von den Gemeinderäten noch zu verabschiedende Vollzugsvereinbarung. Diese enthält Ausführungsbestimmungen, welche aufgrund der Erfahrungen im Alltag schneller angepasst werden müssen. Diese Lösung findet sich auch in den Gesetzgebungsverfahren, wo das Gesetz die Grundsätze regelt, während die Verordnung die Ausführungsbestimmungen dazu enthält. Im vorliegenden Fall handelt es sich beispielsweise um Regelungen über die Lohneinreihungen der Mitarbeitenden der Fachstelle, die Entschädigung der Leitgemeinde für die Personaladministration, die Art und Weise der Rechnungsstellung gegenüber den Vertragsgemeinden etc. Diese Vollzugsvereinbarung ist noch nicht abschliessend erstellt, da sie umsetzungspraktische Fragen regelt, die erst mit der Errichtung der Fachstelle geklärt werden können.

Delegiertenversammlung

Organisation (§ 3)

Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden entsandten Personen. Jede Gemeinde hat mindestens ein Mitglied. Wie beim Verein Region Leimental Plus haben Gemeinden mit mehr als 10‘000 Einwohnenden 2 Stimmen, Gemeinden mit mehr als 20‘000 Einwohnenden 3 Stimmen. Die Gemeinden mit mehreren Stimmen können mehrere Personen delegieren oder nur eine, die alle Stimmen auf sich vereint; diesbezüglich macht der Vertrag den Gemeinden keine Vorschriften.

Die Gemeinden bestimmen im Weiteren selbst, wer die Delegierten und deren Stellvertretung wählt. Auch allfällige fachliche Anforderungen an die Delegierten bestimmen die Gemeinden selbst. Einzige Vorgabe ist, dass Personen, welche bei einem Leistungserbringer arbeiten oder dort Organstellung haben, als Delegierte nicht wählbar sind. Damit sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Delegiertenversammlung verfügt über ein Präsidium und ein Vizepräsidium, welche nicht aus derselben Gemeinde kommen dürfen. Die Amtsperiode dauert analog derjenigen des Gemeinderates 4 Jahre.

Aufgaben und Kompetenzen (§ 4)

Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die das APG und die dazu gehörige Verordnung (Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung, APV) der Versorgungsregion zuweisen. In diesem Sinne ist sie zuständig für die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion, die Verabschiedung des Versorgungskonzeptes sowie den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen. Hinzu kommen die Genehmigung des Budgets und der Rechnung sowie die Beschlussfassung über Ausgaben, die Aufsicht und den Beschluss über aufsichtsrechtliche Massnahmen. Und schliesslich legt sie auch die Leitgemeinde und den Standort fest, beschliesst den Stellenetat und die Anstellung der Leitung der Fachstelle.

Beschlussfassung (§§ 4 und 5)

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfachem Mehr. Das Versorgungskonzept und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen beschliesst sie dagegen wegen der grossen Tragweite einstimmig. Für den Ausschluss von Vertragsgemeinden braucht es dagegen nur ein ⅔ Mehr; Einstimmigkeit würde einen Ausschluss faktisch verunmöglichen.

Beschlussfähig ist die Delegiertenversammlung, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend und gleichzeitig jede Gemeinde vertreten ist. Dies erscheint sinnvoll und realistisch, zumal die Gemeinden für ihr Mitglied bzw. ihre Mitglieder auch eine Stellvertretung bestimmen müssen.

Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter

Organisation (§§ 6, 7, 9-12)

Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter ist der operative Teil der Versorgungsregion. Sie umfasst insbesondere die Leitung, Beraterinnen und Berater sowie das Sekretariat.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle trägt die Fachverantwortung, wobei die Delegiertenversammlung eine Weisungsbefugnis hat. Sämtliche Mitarbeitenden der Fachstelle sind personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde unterstellt.

Aufgaben und Kompetenzen (§ 8)

Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter führt die Informations- und Beratungsstelle (IBS) als öffentliches Angebot für alle interessierten und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Angehörige. Sie bietet Beratungen und Bedarfsabklärungen durch eine Pflegefachperson, wobei es sich in erster Linie um eine Triage handelt: Ist der Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung schon angezeigt, oder gibt es weitere ambulante oder intermediäre Angebote, mit denen der Eintritt noch hinausgeschoben werden kann? Bei Bedarf vermittelt die IBS entsprechend geeignete Angebote. Sie evaluiert zudem regelmässig den Bedarf an ambulanter und intermediärer Pflege, an betreutem Wohnen und an stationärer Pflege. Die Delegierten können die Fachstelle mit weiteren Aufgaben betrauen, so zum Beispiel mit der Schaffung von Angeboten zur Entlastung von betreuenden Angehörigen, mit der Unterstützung von Organisationen und Dienstleistern bei der Schaffung von Angeboten zur Inklusion und Teilhabe älterer Menschen etc.

Daneben erarbeitet die Fachstelle das Versorgungskonzept, bereitet die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern vor und besorgt die gesamte Administration der Delegiertenversammlung.

Finanzierung (§§ 14-16)

Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle, und zwar gemäss den Einwohnerzahlen per 30. Juni des Vorjahres. Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin festgelegten Kostenschlüsseln verteilt. Dies vor dem Hintergrund, dass nicht zwingend alle Gemeinden dieselben Angebote in Anspruch nehmen wollen. Einnahmen werden jeweils nach demselben Schlüssel auf die Gemeinde verteilt, je nach dem, auf welcher Grundlage sie beruhen.

Die Kostenanteile der Gemeinden sind gebundene Ausgaben. Das heisst, dass die Gemeindeversammlungen nicht mehr darüber entscheiden können. Dies gilt allerdings heute schon sowohl im Bereich der Ausgaben für die Alters- und Pflegeheime, der ambulanten Krankenpflege etc., als auch in anderen Bereichen, wo gesetzliche Vorgaben der Grund für die Ausgaben sind, so zum Beispiel bei der Bildung. Insofern ändert sich gegenüber der heutigen Situation nichts.

Investitionen bis maximal CHF 250‘000 pro Jahr beschliessen die Delegierten. Dabei handelt es sich in erster Linie um Ausgaben für Informatikmittel, Büromobiliar etc.; mithin Hilfsmittel, die notwendig sind, um den Auftrag erfüllen zu können.

Kontrolle (§ 13)

Für die Rechnungsprüfung bestimmen die Delegierten eine externe qualifizierte Stelle. Die Gemeinden haben diese Lösung gewählt, weil es sich bei der Pflegefinanzierung - ambulant und stationär - um eine sehr komplexe Materie handelt, die auch von eigentlichen Fachpersonen geprüft werden soll. Immerhin haben die meisten Gemeinden neben ihren Rechnungsprüfungskommissionen auch eine externe Revisionsgesellschaft, welche unterstützend wirkt. Dies soll gerade in diesem spezifischen Bereich ebenfalls zur Anwendung kommen. Für die Geschäftsprüfung dagegen, welche von Gesetzes wegen nicht ausgelagert werden darf, delegiert jede Vertragsgemeinde ein Mitglied aus ihrer Geschäftsprüfungskommission in die Geschäftsprüfungskommission der Versorgungsregion.

Fazit

Der Vertrag über die Versorgungsregion Leimental hält die Spielregeln fest, nach welchen die Vertragsgemeinden die gesetzlichen Aufgaben im Bereich Betreuung, Pflege und Alter wahrnehmen wollen. Er ist in diesem Sinne nur Mittel zum Zweck. Aus dem Vertrag allein leitet sich kein einziges konkretes Angebot ab und es lassen sich keine Ansprüche generieren. Der Vertrag orientiert sich in seiner Ausgestaltung an seit Jahren bestehende Regelungen in anderen Bereichen. Ohne Vertrag ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental zuzustimmen.

Der Gemeinderat

Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental

vom XX.XX.XXXX / Stand 19. Juni 2020

Die Einwohnergemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil vereinbaren gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes[1]:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter

[1] Die Einwohnergemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental (BPA Leimental) gemäss § 4 APG[2].

[2] Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der Versorgungsregion richten die Vertragsgemeinden eine gemeinsame, unabhängige Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter ein.

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag abschliessend.

II. Delegiertenversammlung

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung

[1] Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.

[2] Jede Vertragsgemeinde delegiert ein oder mehrere Mitglieder - maximal gemäss Anzahl Stimmen - und bestimmt für diese eine Stellvertretung. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig in der Versorgungsregion Leistungserbringer oder bei einem Leistungserbringer angestellt sind, oder bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion Organstellung haben.

[3] Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Gemeinden mit mehr als 10‘000 Einwohnern haben zwei Stimmen; Gemeinden mit mehr als 20‘000 Einwohnern haben drei Stimmen. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.

[4] Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten und deren Stellvertretungen selber; sie kann maximal so viele Delegierte bestimmen, wie sie Stimmen hat. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode.

[5] Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium sowie ein Vizepräsidium. Diese beiden Personen dürfen nicht der gleichen Vertragsgemeinde angehören.

[1] Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)
[2] Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)

Entwurf

[6] Die Fachstelle ist zuständig für die Administration der Delegiertenversammlung (Korrespondenz, Einberufung, Protokoll, Sitzungserfassung etc.).

[7] Die Delegierten werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

§ 4 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV[3] der Versorgungsregion zugewiesen sind.

[2] Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

a. die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion,
b. die Genehmigung von Budget und Investitionen (gemäss § 15),
c. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichts,
d. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG,
e. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG,
f. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB,
g. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG,
h. die Festlegung der Leitgemeinde und des Standortes der Fachstelle,
i. die Festlegung des Stellenetats der Fachstelle,
j. die Anstellung des Personals, vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2,
k. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit.

[3] Die Delegierten beschliessen ausserdem einstimmig über

a. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG,
b. den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 Abs. 1 APG.

[4] Die Delegierten und die Gemeinderäte beschliessen einstimmig über

a. die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden,
b. die Änderungen des Vertrages.

[5] Für den Ausschluss einer Vertragsgemeinde braucht es jeweils eine ⅔-Mehrheit der Delegiertenstimmen und der Gemeinderatsgremien.

[6] Budget, Rechnung, Versorgungskonzepte und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.

[3] Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 (SGS 941.11)

Entwurf

§ 5 Einberufung und Beschlussfassung

[1] Ordentliche Versammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung), zusätzliche nach Bedarf und Anfall beschlussfähiger Geschäfte. Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies von zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung, die nicht derselben Gemeinde angehören, unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.

[2] Die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich anderslautender Bestimmungen mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 4 Abs. 3 müssen von den anwesenden Delegierten einstimmig gefasst werden. Einstimmigkeit gilt auch bei Beschlüssen gemäss § 21 Abs. 3 APG.

[3] Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend und gleichzeitig jede Vertragsgemeinde vertreten ist. Abstimmungen erfolgen offen.

[4] Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[5] Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu protokollieren.

III. Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter

§ 6 Organisation

[1] Die Fachstelle hat ihre Räumlichkeiten in einer der Vertragsgemeinden.

[2]In Absprache mit den Delegierten mietet sie die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten.

[3] Die Fachstelle umfasst insbesondere:

a. die Leitung,

b. Beraterinnen und Berater,

c. das Sekretariat.

§ 7 Leitung

[1] Die Delegierten beschliessen die Anstellung der Leitung der Fachstelle.

[2] Die Leitung stellt die Stellvertretung sicher.

§ 8 Aufgaben der Fachstelle

[1] Die Fachstelle ist verantwortlich für die Administration der Delegiertenversammlung und für die Umsetzung deren Beschlüsse.

[2] Die Fachstelle deckt das Informations- und Beratungsangebot gemäss § 15 Abs. 2 APG wie folgt ab:

a. Information der Einwohnerinnen und Einwohner in der Versorgungsregion,

b. Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung,

c. Vermittlung von geeigneten Angeboten.

Entwurf

[3] Die Fachstelle ist für die Erarbeitung der Grundlagen insbesondere für folgende Beschlüsse der Delegierten verantwortlich:

a. Versorgungskonzept gemäss § 20 APG,

b. Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern gemäss § 21 APG,

c. Budget und Jahresrechnung.

[4] Die Fachstelle evaluiert regelmässig zu Handen der Delegierten den Bedarf

a. an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG,

b. an betreutem Wohnen gemäss § 29 APG und

c. an stationärer Pflege gemäss § 33 APG.

[5] Die Delegierten können die Fachstelle mit zusätzlichen Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Fachstelle handelt, so sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der Vertragsgemeinden erforderlich.

§ 9 Stellen

[1] Die Delegierten legen die Anzahl der unbefristeten Stellen der Fachstelle fest.

[2] Die Ausführungsvereinbarung kann die Leitung der Fachstelle ermächtigen, befristete Anstellungen vorzunehmen und betreffend diesen als Anstellungsinstanz zu amten.

§ 10 Anstellung

[1] Die Delegierten beschliessen die Anstellung und Kündigung der Leiterin bzw. des Leiters der Fachstelle.

[2] Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle beschliesst die Anstellungen und Kündigungen der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 11 Mitarbeitende

[1] Die Mitarbeitenden unterstehen personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde.

[2] Die Delegiertenversammlung ist gegenüber der Leitung weisungsbefugt.

[3] Die Mitarbeitenden unterstehen fachlich der Leiterin / dem Leiter der Fachstelle.

§ 12 Ausgabenzuständigkeit

Die Ausgabenzuständigkeit wird in der Ausführungsvereinbarung gemäss § 2 geregelt.

Entwurf

IV. Kontrolle

§ 13 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

[1] Die Delegierten beauftragen eine externe qualifizierte Stelle mit der Rechnungsprüfung. Die Kosten für diese Prüfung gehen zu Lasten des Fachstellenbudgets.

[2] Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Mitglied ihrer Geschäftsprüfungskommission in die Geschäftsprüfungskommission der Fachstelle.

[3] Die Mitglieder der Geschäftsprüfung werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

V. Finanzierung

§ 14 Finanzierung

[1] Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle.

[2] Die Kosten gemäss Absatz 1 werden anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

[3] Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin vereinbarten Kostenschlüsseln auf die Einwohnergemeinden verteilt.

[4] Die Kostenanteile gemäss Absatz 1 – 3 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

[5] Einnahmen werden den Vertragsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel gutgeschrieben wie die Kosten.

§ 15 Investitionen

[1] Über einen Investitionsbetrag bis maximal CHF 250‘000 pro Jahr beschliessen die Delegierten mit einer ⅔-Mehrheit abschliessend. Bei diesem Betrag handelt es sich demnach um gebundene Ausgaben. Über diesen Betrag hinausgehende Investitionen sind ordentlich zu budgetieren. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 14 Abs. 2.

[2] Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

§ 16 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

[1] Die Delegierten beschliessen zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich das Budget und die Jahresrechnung der Versorgungsregion und der Fachstelle und genehmigen den von der Fachstelle erarbeiteten Jahresbericht.

[2] Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis.

[3] Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den jeweiligen Vertretungen der Vertragsgemeinden.

Entwurf

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Streiterledigung

[1] Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

[2] Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung[4] beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

§ 18 Inkrafttreten und Dauer

[1] Dieser Vertrag tritt per 1. Dezember 2020 in Kraft und wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

[2] Dieser Vertrag verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf das Ende der festen Vertragsdauer gekündigt wurde.

[3] Danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

§ 19 Übergangsbestimmung

Die erste Amtsperiode dauert ab Rechtskraft des Vertrages bis zum 30. Juni 2024.

§ 20 Abschluss, Genehmigung

[1] Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

[2] Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

Entwurf

[4] Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16.12.1993 (SGS 271)

Teilrevision des Polizeireglements in Bezug auf die Videoüberwachung und Aufhebung des Reglements über die Videoüberwachung

Kantonalrechtliche Regelung

Gestützt auf eine allgemeine Anfrage beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat wurde die Gemeindeverwaltung darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinden bei der Videoüberwachung des öffentlichen Raums direkt auf § 45d des kantonalen Polizeigesetzes (SGS 700) stützen können und ein eigenes Videoüberwachungsreglement nicht mehr nötig ist. Aus diesem Grund empfiehlt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat dem Gemeinderat das bestehende Reglement über die Videoüberwachung formell aufzuheben und stattdessen für jede bestehende Videoüberwachungsanlage eine Betriebsordnung zu erlassen.

Umsetzung in den kommunalen Rechtserlassen

Um die aktuelle Rechtslage des kantonalen Polizeigesetzes auf kommunaler Ebene bestmöglich abzubilden resp. nachzuvollziehen, schlägt der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung vor, in das bestehende Polizeireglement einen neuen § 24a aufzunehmen, welcher sich auf den massgebenden § 45d Polizeigesetz bezieht:

§ 24aVideoüberwachung des öffentlichen Raums

[1] Der Gemeinderat kann eine örtlich begrenzte Überwachung allgemein und nicht allgemein zugänglicher öffentlicher Orte mit Videokameras anordnen, welche die Personenidentifikation zulässt.

[2] Die Videoüberwachung hat den Vorgaben von § 45d des Polizeigesetzes zu entsprechen.

[3] Der Gemeinderat regelt die Details für jede Videoüberwachungsanlage in der Verordnung zu diesem Reglement.

Gestützt auf eine Ergänzung der bereits bestehenden Verordnung zum Polizeireglement (neuer § 5), erlässt sodann der Gemeinderat für jede Videoüberwachungsanlage eine Betriebsordnung. Dies geschieht für jede Videoüberwachungsanlage mittels eines Anhangs zur Verordnung zum Polizeireglement:

§ 5 Videoüberwachung

Der Gemeinderat erlässt für jeden Standort einer Videoüberwachungsanlage im öffentlichen Raum einen Anhang zu dieser Verordnung, in welchem festgelegt wird:

a) Zweck der Überwachungsanlage;

b) Beschreibung des überwachten Perimeters;

c) Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung;

d) Standorte der Videokameras;

e) Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung;

f) Beauftragung einer klar bestimmten und geringen Anzahl Mitarbeitenden mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen;

g) regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen;

h) Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken.

Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, dass die Kompetenz zum Erlass des vorstehenden § 5 der Verordnung zum Polizeireglement dem Gemeinderat zufällt und dieser § 5 hier nur aus Transparenzgründen aufgeführt wird. Um die Transparenz ganzheitlich zu gewährleisten finden Sie auf den nachfolgenden Seiten die Entwürfe der Betriebsordnungen für die bereits heute bestehenden Videoüberwachungsanlagen als Anhänge zur Verordnung zum Polizeireglement. Der Gemeinderat wird diese Änderungen in der Verordnung zum Polizeireglement natürlich erst dann beschliessen und in Kraft setzen, wenn der neue § 24a des Polizeireglements durch die Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Gegenstand der Diskussion und Abstimmung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020 bilden jedoch lediglich der neue § 24a im Polizeireglement sowie die Aufhebung des Reglements über die Videoüberwachung vom 17. Oktober 2006.
Mit Hilfe dieser Kompetenzaufteilung zwischen Reglement und Verordnung kann der Gemeinderat flexibler auf Bedürfnisse eingehen und z.B. neue Videoüberwachungsanlagen installieren oder bestehende Aufheben, wenn für deren Weiterbetrieb keine Notwendigkeit mehr besteht.

Entwürfe der Betriebsordnungen für die Videoüberwachungsanlagen

ANHANG 1 **Schulhaus Hintere Matten**

Zweck der Überwachungsanlage

Das Schulgelände im Bereich der Überwachungskameras ist ein rege benutztes Areal verschiedenster Personengruppen und regelmässiger Ort von öffentlichen Veranstaltungen. Zu unregelmässigen Zeiten halten sich dort oft Personengruppen auf, welche ihre Freizeit verbringen und legalen wie illegalen Tätigkeiten (Alkoholkonsum, Drogenkonsum, Störung der Ruhe und Ordnung, Tätlichkeiten, Sachbeschädigungen) nachgehen. Die Gemeinde Ettingen verfügt nicht über genügend personelle Ressourcen, um bei den unregelmässig anfallenden Ereignissen physisch präsent zu sein.

Beschreibung des überwachten Perimeters

Beim Trakt 2 sind der Eingangsbereich zur Turnhalle sowie der Bereich unter den Arkaden videoüberwacht. Beim Trakt 3 sind der Vorplatz zwischen Trakt 2 und Trakt 3 in nord-östlicher Richtung, der Bereich beim Ping-Pong Tisch unter der Arkade beim Trakt 3, der Eingangsbereich zum Trakt 3 und der Bereich unterhalb der Arkaden auf der Südseite des Trakt 3 sowie der nördliche Eingangsbereich zum Trakt 4 videoüberwacht.

Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung

Die Videoüberwachung ist 7x24h aktiviert und zeichnet permanent digital auf. Die Datenspeicherung ist auf 96h eingestellt. Die 96h Aufnahmezeit beruht darauf, dass sich Ereignisse auch an Wochenenden und über Feiertage ereignen und die Feststellung eines Vorfalls erst nach 3-4 Tagen erfolgt.

Standorte der Videokameras

<u>Standort 1:</u>
Schulhaus Hintere Matten, Trakt 2, Eingangsbereich zu Mehrzweckraum. 2 Kameras.

<u>Standort 2:</u>
Schulhaus Hintere Matten, Trakt 3, Arkaden (südseitig, nordseitig, ostseitig), Eingangsbereich Trakt 3. 4 Kameras.

Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung

An den Eingangsbereichen zum Schulhausareal stehen Hinweisschilder mit den Nutzungsbestimmungen sowie einem Hinweis, dass das Gelände Videoüberwacht ist.

Mit der Auswertung beauftragte Personen

Für die Beweissicherung, die Speicherung sowie die Vernichtung der Videoaufzeichnungen ist die Gemeindepolizei und in deren Abwesenheit der Leiter der Zentrale Dienste zuständig.

Regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen

Die jährliche Überprüfung der Datenschutzbestimmungen obliegt dem Leiter Zentrale Dienste und wird durch einen Serienkalendereintrag sichergestellt. Die Standorte der Videoüberwachungsanlagen werden jährlich im Publikationsorgan der Gemeinde (BiBo) publiziert.

Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken

Die Videorekorder befinden sich in speziellen Räumen, welche durch Nichtberechtigte nicht zugänglich sind. Zusätzlich sind die Rekorder teilweise in abschliessbaren Kästen verstaut. Die Videorekorder sind zudem durch ein Passwort vor fremdem Zugriff gesichert.

ANHANG 2: **Recycling-Sammelstelle Kammermattweg (Migros)**

Zweck der Überwachungsanlage

Die Recycling-Sammelstelle am Kammermattweg (Migros) wird rege von den Personen aus und um Ettingen genutzt. Regelmässig kommt es vor, dass Personen ihren Hausmüll, Sperrgut oder alte Gerätschaften illegal bei der Sammelstelle deponieren. Weiter wird der Unterstand bei der Sammelstelle oft von Jugendlichen genutzt wobei es zu Störung der Ruhe und Ordnung kommt. Die Gemeinde Ettingen verfügt nicht über genügend personelle Ressourcen, um bei den unregelmässig anfallenden Ereignissen physisch präsent zu sein.

Beschreibung des überwachten Perimeters

Videoüberwacht sind die unmittelbaren Bereiche vor den Altkleidersammel-Containern sowie der Glassammelstelle. Des Weiteren wird der am Boden gelb markierte Vorplatz von den Videokameras erfasst.

Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung

Die Videoüberwachung ist 7x24h aktiviert und zeichnet permanent digital auf. Die Datenspeicherung ist auf 96h eingestellt. Die 96h Aufnahmezeit beruht darauf, dass sich Ereignisse auch an Wochenenden und über Feiertage ereignen und die Feststellung eines Vorfalls erst nach 3-4 Tagen erfolgt.

Standorte der Videokameras

Bei der Recycling-Sammelstelle hinter der Migros Ettingen sind die Kameras an der Aussenwand des Gebäudes montiert und überwachen lediglich den unmittelbaren Bereich der Sammelcontainer. Es sind 2 Kameras installiert.

Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung

Unmittelbar bei der Sammelstelle ist ein Hinweisschild der Gemeinde mit den Nutzungsbestimmungen der Sammelstelle sowie einem Hinweis, dass der Bereich Videoüberwacht ist, angebracht.

Mit der Auswertung beauftragte Personen

Für die Beweissicherung, die Speicherung sowie die Vernichtung der Videoaufzeichnungen ist die Gemeindepolizei und in deren Abwesenheit der Leiter der Zentrale Dienste zuständig.

Regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen

Die jährliche Überprüfung der Datenschutzbestimmungen obliegt dem Leiter Zentrale Dienste und wird durch einen Serienkalendereintrag sichergestellt. Die Standorte der Videoüberwachungsanlagen werden jährlich im Publikationsorgan der Gemeinde (BiBo) publiziert.

Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken

Der Videorekorder befindet sich in einem speziell gesicherten Raum innerhalb der Migros, welche nur der Filialleitung zugänglich ist. Der Videorekorder ist zudem durch ein Passwort vor fremdem Zugriff gesichert.

ANHANG 3: **Tramhaltestelle BLT Ettingen ("Bahnhof")**

Zweck der Überwachungsanlage

Das Gelände im Bereich der Überwachungskameras ist ein rege benutztes öffentliches Areal verschiedenster Personengruppen und Passagiere der BLT. Zu unregelmässigen Zeiten halten sich dort oft Personengruppen auf, welche ihre Zeit verbringen. Aufgrund der zentralen Lage, dem überdachten öffentlichen Gebäude und den Sitzgelegenheiten, halten sich dort oft auch Personen auf, welche andere durch ihr Verhalten stören oder gar gefährden. Aufgrund der Nachtbusse und Trams, die bis in die Morgenstunden am Bahnhof halten, ist es in der Vergangenheit bereits mehrfach zu Sachbeschädigungen, körperlichen Auseinandersetzungen oder anderen Straftaten gekommen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdeten. Die Gemeinde Ettingen verfügt nicht über genügend personelle Ressourcen, um bei den unregelmässig anfallenden Ereignissen physisch präsent zu sein.

Beschreibung des überwachten Perimeters

Die Videoüberwachung erfasst die folgenden Bereiche:
a) Bahnsteig entlang der Nordseite des Bahnhöfli BLT
b) Aufenthaltsbereich beim Kiosk
c) Aufenthaltsbereich beim Brunnen auf der östlichen Seite des Bahnhöfli BLT
d) Aufenthaltsbereich hinter dem Bahnhöfli BLT (Südseite)

Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung

Die Videoüberwachung ist 7x24h aktiviert und zeichnet permanent digital auf. Die Datenspeicherung ist auf 96h eingestellt. Die 96h Aufnahmezeit beruht darauf, dass sich Ereignisse auch an Wochenenden und über Feiertage ereignen und die Feststellung eines Vorfalls erst nach 3-4 Tagen erfolgt.

Standorte der Videokameras

Am Gebäude der Tramhaltestelle BLT sind an der Südseite, der Nordseite und der Ostseite Kameras angebracht. Es sind 5 Kameras installiert.

Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung

An der Tramhaltestelle im überwachten Bereich sind mehrere Aufkleber angebracht, welche auf die Videoüberwachung hinweisen.

Mit der Auswertung beauftragte Personen

Für die Beweissicherung, die Speicherung sowie die Vernichtung der Videoaufzeichnungen ist die Gemeindepolizei und in deren Abwesenheit der Leiter der Zentrale Dienste zuständig.

Regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen

Die jährliche Überprüfung der Datenschutzbestimmungen obliegt dem Leiter Zentrale Dienste und wird durch einen Serienkalendereintrag sichergestellt. Die Standorte der Videoüberwachungsanlagen werden jährlich im Publikationsorgan der Gemeinde (BiBo) publiziert.

Regelung des physischen und elektronischen Zugangs zu den Videoaufzeichnungsdaten, Kopien und Ausdrucken

Der Videorekorder befindet sich in einem speziellen Raum der BLT. Zusätzlich ist der Rekorder in einem abschliessbaren Kasten verstaut (Schlüssel nur bei der Gemeindepolizei). Der Videorekorder ist zudem durch ein Passwort vor fremdem Zugriff gesichert.

Anträge des Gemeinderates

1. *Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Teilrevision des Polizeireglements (Neuaufnahme von § 24a betreffend die Videoüberwachung des öffentlichen Raums) zuzustimmen.*
2. *Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Reglement über die Videoüberwachung vom 17. Oktober 2006 per 31. Oktober 2020 aufzuheben.*

Der Gemeinderat

Sondervorlage für die Erstellung einer Pumptrackanlage sowie eines Beachvolleyballplatzes auf der Sportanlage "Hintere Matten"

Einleitung

Nach der Erstellung des neuen Sportplatzes Toggessenmatten wird der Trainingsbetrieb des FC Ettingen nicht mehr auf dem heutigen Schnitzelplatz "Hintere Matten" stattfinden. Andere Vereine nutzen den Schnitzelplatz nicht. Der Verein Blauen Biker hat dem Gemeinderat eine mögliche Nutzung des Schnitzelplatzes als Pumptrack vorgeschlagen. Mit einer Umnutzung des Schnitzelplatzes soll gleichzeitig auf dem Areal der heutigen Street Soccer-Anlage ein Beachvolleyballplatz erstellt werden. Bei einer Umfrage bei den Sportvereinen wurde ein solcher von einer grossen Mehrheit als Wunsch geäussert. Auf dem Areal der Sportanlage Toggessenmatten reicht jedoch der Platz dafür nicht aus.

Pumptrack

Was ist eigentlich eine Pumptrackanlage?
Pumptracks sind kompakte, geschlossene Rundkurse für Fahrräder mit kleinen Wellen und Steilwandkurven. Sie werden auf flachem Gelände mit dem vorhandenen oder mit zugeführtem Erdmaterial gebaut. Durch dynamisches Be- und Entlasten von Vorder- respektive Hinterrad - im Fachjargon auch "pumpen" genannt - kann das Fahrrad auf den Wellen und Kurven ohne zu treten beschleunigt werden. Pumptracks haben sich als effiziente Trainingsanlagen mit geringer Verletzungsgefahr etabliert und sind auch für Kinder gut geeignet. Befahren werden Pumptracks mit Mountainbikes und BMX-Rädern. Es ist auch möglich, mit Kinderfahrrädern und sogar mit Laufrädern oder Trottinetts darauf zu fahren.

(Pumptrack in Lenzerheide, noch nicht begrünt)

Beachvolleyball

Ein Beachvolleyballfeld misst inklusive Auslauf 15 x 25 Meter. Es kann mit jeweils 2 Spielern pro Seite gespielt werden. Es soll eine Freizeitanlage sein, welche von Privatpersonen sowie Schule und Vereinen genutzt werden kann. In unseren Nachbargemeinden Therwil und Aesch hat es bereits solche Anlagen, welche jedoch stark genutzt werden und oft nicht verfügbar sind.

Der Gemeinderat hat die neue Nutzung eingehend geprüft und die nötigen Kosten berechnet. Ebenso wurde zwecks finanzieller Unterstützung ein Gesuch an den Swisslos-Sportfonds BL gestellt. Von diesem wurde eine Beteiligung von CHF 80‘000.00 zugesichert.

Die Gesamtkosten werden wie folgt veranschlagt:

Beachvolleyballplatz inkl. Einrichtungen	CHF 80'000.00 inkl. MWST
Pumptrack inkl. Einrichtungen	CHF 285‘000.00 inkl. MWST
TOTAL Sondervorlage	**CHF 365‘000.00 inkl. MWST**

(Kostengenauigkeit +/- 15 %)

Damit die Kosten möglichst gering gehalten werden können, hat der Verein Blauen Biker bereits mit möglichen Sponsoren Kontakt aufgenommen. Man hat sich zum Ziel gesetzt, mit Eigenleistungen und Sponsorenunterstützung (Werbung auf der Anlage möglich) die Kosten der Pumptrackanlage um mind. CHF 30‘000.00 zu reduzieren. Es ist also davon auszugehen, dass die effektiven Erstellungskosten erheblich tiefer ausfallen werden als in der Sondervorlage veranschlagt (100 %).
Der Umnutzung des Schnitzelplatzes sowie der Street Soccer-Anlage stehen die Schule und die Sportvereine positiv gegenüber. Betreffend den möglichen Lärmemissionen hat der Gemeinderat vorgängig (bei Baueingabe zwingend) ein Lärmgutachten erstellen lassen. Dieses bestätigt, dass sich die neue Nutzung innerhalb der Lärmtoleranzen befindet. Ausserdem werden für die Anlage Verhaltensregeln inkl. Betriebszeiten (analog Sport- und Schulanlage Hintere Matten) gut sichtbar angebracht.

(Beachvolleyballplatz sowie mögliche Grösse und Streckenführung Pumptrack Ettingen)

Auch ohne geänderte Nutzung des Schnitzelplatzes müsste dieser dringend für die weitere Nutzung saniert oder ganz aufgehoben werden (Kosten Sanierung mind. CHF 100‘000.00).

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Sondervorlage für die Erstellung einer Pumptrackanlage sowie eines Beachvolleyballplatzes auf der Sportanlage "Hintere Matten" in Höhe von CHF 365'000.00 (inkl. MWST) zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Nachtragskredit zur Sondervorlage Kreditgenehmigung für den neuen kommunalen Werkhof

Einleitung

Am 16. März 2016 wurde die Sondervorlage Neubau Werkhof Ettingen von der Gemeindeversammlung genehmigt. Der bewilligte Kredit von CHF 4'890'000.00 basiert auf einer Schätzung der Baukosten (Kostengenauigkeit +/- 15 %). Nicht darin enthalten sind die Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser (ca. CHF 105'000.00) und bereits auf dem Investitionskonto verbuchte Aufwendungen für Vorabklärungen (ca. CHF 32'000.00).

Der aktuelle Kostenvoranschlag (Kostengenauigkeit +/- 10 %) vom 27. Juli 2020 des Planungsbüros Flubacher Nyfeler Partner Architekten AG beträgt nach 80% der Offerteneingänge CHF 5'401'000.00 inklusive MWST, eingerechnet die Anschlussgebühren von ca. CHF 105'000.00 und die auf dem Investitionskonto verbuchten Aufwendungen von ca. CHF 32'000.00. Die voraussichtlichen Gesamtkosten von CHF 5'401'000.00 inklusive MWST überschreiten demnach den bewilligten Kredit um CHF 511'000.00. (Kostenüberschreitung entspricht 10.4 %).

Erläuterung zu den Mehrkosten

Im Zuge der Bau- und Ausführungsplanung sind von den Projektverantwortlichen Änderungen und Ergänzungen zum Vorprojekt vom 22. Januar 2016 erarbeitet worden, welche zum Zeitpunkt der Kostenschätzung noch nicht bekannt gewesen und daher nicht kostenrelevant eingeflossen sind. Die zu erwartenden Mehrkosten gegenüber der Gemeindeversammlungsvorlage vom 16. März 2016 beinhalten namentlich:

BKP 1 Vorbereitungsarbeiten
- Umlagerung Baugrubenabschlüsse, Grundwasserabdichtungen und Wasserhaltung nach BKP 2 Gebäude

BKP 2 Gebäude
- Umlagerung Baugrubenabschlüsse, Grundwasserabdichtungen und Wasserhaltung aus BKP 1 Vorbereitungsarbeiten nach BKP 2 Gebäude
- Umlagerung Betonarbeiten aus BKP 4 Umgebungsarbeiten nach BKP 2 Gebäude
- Vergrösserung der Sammelstelle (Vordach, Umwandung, Türen)
- Aussenlager für Öl (Auffangwanne mit Rost)
- Betonbodenplatte mit fertiger Oberfläche im Vorplatzbereich
- Dachertüchtigung für Photovoltaik-Anlage
- Blendschutz Fenster und Haushaltsküche
- Mehrkosten der eingegangenen Offertpreise (Baumeisterarbeiten, Holzbau)

BKP 3 Betriebseinrichtung
- Anpassungen Betriebseinrichtungen:
    - Scherenhebelift
    - Kran-Bahnanlage
    - Salz-Silo 60 m3
    - Kühlzellen Sammelstelle
    - Trocknungsschränke
    - Hochdruckreiniger
    - Werkschutzelemente

BKP 4 Umgebungsarbeiten
- Umlagerung Betonarbeiten nach BKP 2 Gebäude

BKP 5 Nebenkosten
- Anschlussgebühren Wasser, Abwasser

- Vorabklärungen (Baugrund und Generalplaner-Ausschreibung)
- Parzellierung, Dienstbarkeiten, Notarkosten

Die zu erwartenden Baukosten gemäss aktuellem Kostenvoranschlag stellen sich wie aufgelistet zusammen:

BKP	Zusammenstellung	Vorprojekt	GV-Vorlage	KV aktuell
		+/- 15 %	+/- 15 %	+/- 10 %
1	Vorbereitungsarbeiten	306'141	322'500	32'300
2	Gebäude	3'245'103	4'052'500	3'997'300
3	Betriebseinrichtung	149'580	149'500	215'000
4	Umgebung	445'403	188'500	141'500
5	Baunebenkosten	104'436	104'500	185'000
6	Honorare	842'616	In BKP 2 enthalten	754'500
9	Ausstattungen	72'360	72'500	75'400
0	Optimierung	-54'000	0	0
	Eigenleistung	-27'000	0	0
	Marktkorrektur	-194'400	0	0
	Total CHF	**4'890'239**	**4'890'000**	**5'401'000**

Antrag Nachtragskredit

Um das Projekt "neuer kommunaler Werkhof" mit den im Zuge der Detailplanung erkannten zusätzlichen baulichen Massnahmen realisieren zu können, wird ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 511'000.00 (inkl. MWST) beantragt.

- Beschlossene Sondervorlage Kredit neuer kommunaler Werkhof	CHF4'890'000.00
- Nachtragskredit infolge Mehrkosten gemäss Kostenvoranschlag	CHF 511'000.00
Total Erstellungskosten neuer kommunaler Werkhof, inklusive MWST	CHF5'401'000.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Nachtragskredit in Höhe von CHF 511'000.00 (inkl. MWST) für die Realisierung der baulichen Massnahmen und der Anpassung von Betriebseinrichtungen beim Neubau des kommunalen Werkhofs zu genehmigen.

Der Gemeinderat

Sondervorlage - Kreditgenehmigung für die Verlängerung der Mischabwasserkanalisation Gempenweg (Abschnitt ab Parzelle 206 bis Parzelle 208)

Einleitung

In Folge der Planung eines Neubauprojektes am Gempenweg wurde festgestellt, dass die gemeindeeigene Mischwasserkanalisation im Gempenweg von der Hauptstrasse her nur bis auf Höhe Parzelle Nr. 206 besteht. Die Liegenschaften oberhalb bis zur Kreuzung Lebernweg sind über eine in der Strasse liegende private Mischabwasser-Kanalisationsleitung angeschlossen. Die Überprüfung dieser privaten Leitung hat ergeben, dass diese nicht nur unterdimensioniert ist, sondern sich auch in einem schlechten baulichen Zustand befindet.

Da die an den Gempenweg anstossenden Parzellen als erschlossen gelten, ist die Einwohnergemeinde auch für eine funktionierende Kanalisation zuständig. Um die Abwasserentsorgung im genannten Abschnitt, auch im Hinblick auf künftig mögliche Wohnbauprojekte, sicherstellen zu können, soll die bestehende gemeindeeigene Mischabwasser-Kanalisationsleitung im Gempenweg entsprechend verlängert werden.

Planausschnitt Bauprojekt Mischwasserkanal Gempenweg

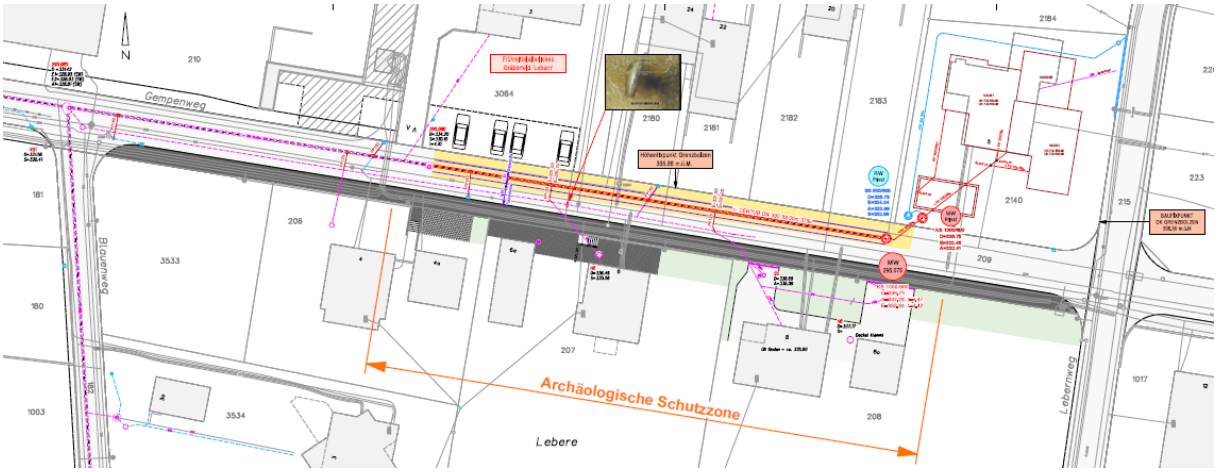

Erläuterung zur Sondervorlage

Das Ingenieurbüro Märki AG in Therwil hat ein Bauprojekt für die geplante Verlängerung des Mischabwasserkanals ausgearbeitet. Der zugehörige Baukostenvorschlag (+/- 10 %) für die Erstellung dieser Kanalisationsleitung weist einen Aufwand von CHF 215'000.00 inkl. MWST aus.

- Tiefbauarbeiten Kanalisationsleitung	CHF	178'000.00
- Regiearbeiten Hausanschlüsse	CHF	7'000.00
- Bau- und Ausführungsprojekt, Submission, Nebenkosten	CHF	17'000.00
- PAK-Untersuchungen Belag und Fundationsschicht	CHF	3'000.00
- Kanal-TV-Aufnahmen nach Bauabschluss	CHF	2'000.00
- Geometer Leitungskataster	CHF	500.00
- Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	7'500.00
Total KVA	CHF	215'000.00
Bauherrenreserve 10 %	CHF	21'000.00
Total Kreditantrag	CHF	236'000.00

Antrag Sondervorlage Investition

Das Bauprojekt "Verlängerung Mischabwasserkanalisation Gempenweg" ist nicht im Budget 2020 eingestellt, muss aber unverzüglich noch in diesem Jahr realisiert werden. Dadurch kann ein bereits vorliegendes Bauprojekt zeitnah an die kommunale Abwasserentsorgung angeschlossen werden. Daher wird zulasten der Abwasserkasse (Spezialfinanzierung) ein Kredit in Höhe von CHF 236'000.00 beantragt. Weitergehende bauliche Massnahmen sind im Gempenweg keine geplant.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Sondervorlage für die Realisierung der Verlängerung der Mischabwasserkanalisation Gempenweg in Höhe von CHF 236'000.00 (inkl. MWST) zuzustimmen.

Der Gemeinderat

Wahl von 5 Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2024

Die laufende Amtsperiode der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK) hätte eigentlich am 30. Juni 2020 geendet, weshalb anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2020 Erneuerungswahlen geplant waren. Nachdem die Juni-Gemeindeversammlung aufgrund der Coronavirus-Pandemie ausfallen musste, hat der Gemeinderat auf den 17. September 2020 eine ausserordentliche (weil nicht geplante) Gemeindeversammlung angesetzt. Mit Entscheid vom 5. Mai 2020 hat der Regierungsrat Basel-Landschaft für alle Amtsträgerinnen und Amtsträger, die nicht rechtzeitig durch die Gemeindeversammlung gewählt werden konnten, die Amtszeit bis zur Durchführung von ordnungsgemässen Erneuerungswahlen, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2020, verlängert (RRB Nr. 2020-622 vom 05.05.2020). Aus diesem Grund ist anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 17. September 2020 die Erneuerungswahl von 5 Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die leicht abgeänderte Amtsperiode vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2024 (ordentliches Enddatum) vorzunehmen. Damit die bestehenden RPK-GPK-Mitglieder im Dezember den Geschäftsprüfungsbericht der Gemeindeversammlung präsentieren können und damit eine geordnete Übergabe resp. Einführung erfolgen kann, wurde der Beginn der neuen Amtsperiode coronavirusbedingt ausnahmsweise auf den 1. Januar 2021 festgelegt. Das Wahlorgan bildet die Gemeindeversammlung (§ 4 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Von den bisherigen Mitgliedern der RPK/GPK stellen sich folgende Personen für eine Wiederwahl zur Verfügung:

- Dieter Bolliger
- Dieter Baumann
- Michel Meyer
- Patrick Rusch

Nachdem Frau Theresia Bantlin als bisheriges Mitglied der RPK/GPK gegenüber der Gemeindeverwaltung erklärt hat, für eine weitere Amtsperiode nicht mehr kandidieren zu wollen, haben die Zentralen Dienste Ettingen im BiBo vom 26. März 2020 und 2. April 2020 die Stimmberechtigten entsprechend orientiert und interessierte Personen dazu aufgerufen, ihre Kandidatur bis zum 30. April 2020 der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben. Dieser frühzeitige Aufruf erfolgte als Vorbereitungshandlung für die ursprüngliche Juni-Gemeindeversammlung. Innert der genannten Frist ist folgende Kandidatur bei der Gemeindeverwaltung eingegangen:

- Herr Ralf Hofstetter, Blauenweg 7B, 4107 Ettingen, geb. 20.05.1979, Beruf: Revisor

Weil für 5 freie Sitze 5 Kandidaturen vorliegen, wurde nach dem Absagen der Juni-Gemeindeversammlung und dem Ansetzen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 17. September 2020 auf einen neuerlichen BiBo-Aufruf verzichtet. Dies auch deshalb, weil anlässlich der Gemeindeversammlung in jedem Fall Spontankandidaturen zulässig sind.

Alle Kandidierenden erhalten anlässlich der Gemeindeversammlung die Möglichkeit, sich kurz zu präsentieren.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Wahl von 5 Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2024 vorzunehmen.

Der Gemeinderat